



Bildung die
Sinn macht

Evangelische Erwachsenenbildung
im Kirchenkreis Stuttgart

Leihvertrag von Geräten für Video- und Veranstaltungstechnik

Leihvertrag über Geräte für Video- und Veranstaltungstechnik inklusive Zubehör zwischen

dem Evangelischen Kreisbildungswerk Stuttgart
Büchsenstraße 33
70174 Stuttgart

- im Folgenden **Verleiher** genannt -

und

Name:

Adresse:

- im Folgenden **entleihende Person/Einrichtung** genannt –

Dieser Vertrag regelt die Bedingungen, unter denen Leihgeräte einschließlich Zubehör bereitgestellt werden.

§ 1 Leihgabe

(1) Der Verleiher stellt der entleihenden Person/Einrichtung die folgende Hardware zur Nutzung zur Verfügung:
Mobiles Endgerät inklusive Netzgerät und Netzkabel, ggf. Schutzhülle, ggf. Maus etc. (bitte ausfüllen).

Name des Geräts	Inventarnummer	Anzahl

(2) Der Verleiher erhebt vor Ausgabe der Leihgeräte zur Sicherung seiner Ansprüche eine Kautions in Höhe von **50 €**. Die Kautions ist unverzinslich. Die Zahlung der Kautions erfolgt in Bar bei Entgegennahme des Leihgeräts.

§ 2 Ausleihe/Leihfrist

(1) Der Leihvertrag endet

- zum ___14.März 2023_____ (Datum)



Bildung die
Sinn macht

Evangelische Erwachsenenbildung
im Kirchenkreis Stuttgart

- _____ (z.B. mit Ablauf des Projektes xx)
- _____ (z.B. mit Ende des Fernunterrichts)

(2) Die Leihgeräte sind in ordnungsgemäßen Zustand unter Berücksichtigung normaler Abnutzung inklusive allem Zubehör nach Ende der Leihe zurückzugeben.

§ 3 Sorgfaltspflicht/Haftung

(1) Alle Geräte, insbesondere Hard- und Software, sind mit Sorgfalt zu behandeln und vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Etwaige Schäden und Verluste aus früheren Benutzungen müssen bei der Entleiherung gemeldet werden, da sie sonst der entleihenden Person/Einrichtung zugerechnet werden. Die entleihende Person/Einrichtung haftet für schuldhaft herbeigeführte Schäden und für den Verlust. Bis zur Ersatzleistung können diese von der Leihe weiterer Endgeräte, der Verlängerung der Leihfrist und der Nutzung anderer Angebote ausgeschlossen werden.

(2) Der Verlust von mobilen Endgeräten ist dem Verleiher unverzüglich anzuzeigen.

(3) Leihgeräte dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

(4) Der Verleiher übernimmt keine Gewährleistung für die einwandfreie Funktion von Geräten und Programmen. Insbesondere übernimmt er keine Haftung für aus dem Gebrauch resultierende Folgeschäden.

§ 4 Gebühr

(1) Für die Geräteausleihe erhebt der Verleiher eine Gebühr von 15 €.

(2) Bei Überschreitung der Leihfrist ist eine Versäumnisgebühr in Höhe von 50 € für jede weitere angefangene Woche zu entrichten, unabhängig davon, ob eine schriftliche Erinnerung erfolgte.

§ 5 Nutzung

Das Leihgerät darf nur für Zwecke im kirchengemeindlichen und diakonischen Rahmen genutzt werden. Eine Nutzung für private Zwecke ist nicht erlaubt.

§ 7 Schlussbestimmungen

(1) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

(2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung der Schriftformklausel.

(3) Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen nichtig oder unwirksam sein oder werden, so berührt dies den Vertrag im Übrigen nicht. Anstelle der nichtigen bzw. unwirksamen



Bildung die
Sinn macht

Evangelische Erwachsenenbildung
im Kirchenkreis Stuttgart

Vereinbarung werden die Parteien eine wirksame Regelung treffen, die dem beabsichtigten Zweck der nichtigen bzw. unwirksamen Regelung am nächsten kommt. Das Sinngemäße gilt für die Ausfüllung eventueller Vertragslücken. Im Zweifel findet das Gesetz Anwendung.

Ort, Datum:

Ort, Datum:

Unterschrift des Verleihers

Unterschrift der entleihenden Person/Einrichtung